ШШ1VШ1ШША
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969 | Berlin, den 21. November 1969 | I Teil II Nr.91

Tag	Inhalt	Seite
28.10.	69 Anordnung Nr. 2 über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	563
5.11.	69 Anordnung Nr. 2 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie	564
30.10.	69 Anordnung Nr. 3 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung —	565
4.11.	69 Anordnung Nr. Pr. 39 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Tarife und Preise für Leistungen des dezentral geleiteten Verkehrswesens	567
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	569

Anordnung Nr. 2*
über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen

vom 28. Oktober 1969

Zur Ergänzung der Anordnung vom 12. April 1967 über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 293) wird folgendes angeordnet:

§ 1

^ Die Anlage 2 der Anordnung vom 12. April 1967 erhält folgende Fassung:

„Vergütung
für die Tätigkeit des Hauptauftragnehmers Bau
bei der Durchführung von Investitionsvorhaben [1]

1. Zur Abgeltung der dem Hauptauftragnehmer Bau durch die Wahrnehmung der Hauptauftragnehmerschaft entstehenden Kosten sind mit Ausnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohn- und landwirtschaftliche Zwecke auf die Preise der Leistungsbereiche I bis III nach dem Stand vom 1. Januar 1967 gemäß der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur, Teil VII

   a) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern
   29 01 00 00 - 29 37 00 00
   29 40 00 00 - 29 63 00 00
   29 97 00 00 und 29 99 00 00 — 0,4%

   b) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern
   29 64 00 00 - 29 74 00 00
   29 76 00 00 — 29 90 00 00
   29 99 00 00 — 2,0%

   c) für alle Leistungen der Schlüsselnummern
   29 38 00 00
   29 39 00 00

   — bei Hauptauftragnehmerschaft durch Stahlbaubetriebe oder durch Baubetriebe mit eigener Kapazität für Stahlbaukonstruktionen — 0,4%

   — bei Hauptauftragnehmerschaft durch Baubetriebe, die keine eigenen Kapazitäten haben und die Leistungen durch Nachauftragnehmer durchführen lassen — 2,0%

   zuzuschlagen und in das verbindliche Preisangebot einzubeziehen.

2. Als Vergütungssätze für die Tätigkeit der Hauptauftragnehmer bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohn- und landwirtschaftliche Zwecke sind auf die Preise der Leistungsbereiche I bis III nach dem Stand vom 1. Januar 1966 gemäß der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur, Teil VII

   a) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern
   29 01 00 00 - 29 37 00 00
   29 40 00 00 - 29 63 00 00
   29 97 00 00 und 29 99 00 00 — 0.4%

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. April 1967 (GBl. II Nr. 44 S. 293)